



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-D
W/HR-G
W/IV-G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 01.02.2017

Aktenzeichen **036/8V/0067618/2017**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Bräsigweg, Rückseite Bramfelder Chaussee 291
2. StVB-Anordnung der PD 341/2 vom 19.02.1987
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße
- 4.

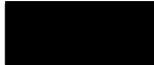
Bräsigweg, Rückseite Bramfelder Chaussee 291

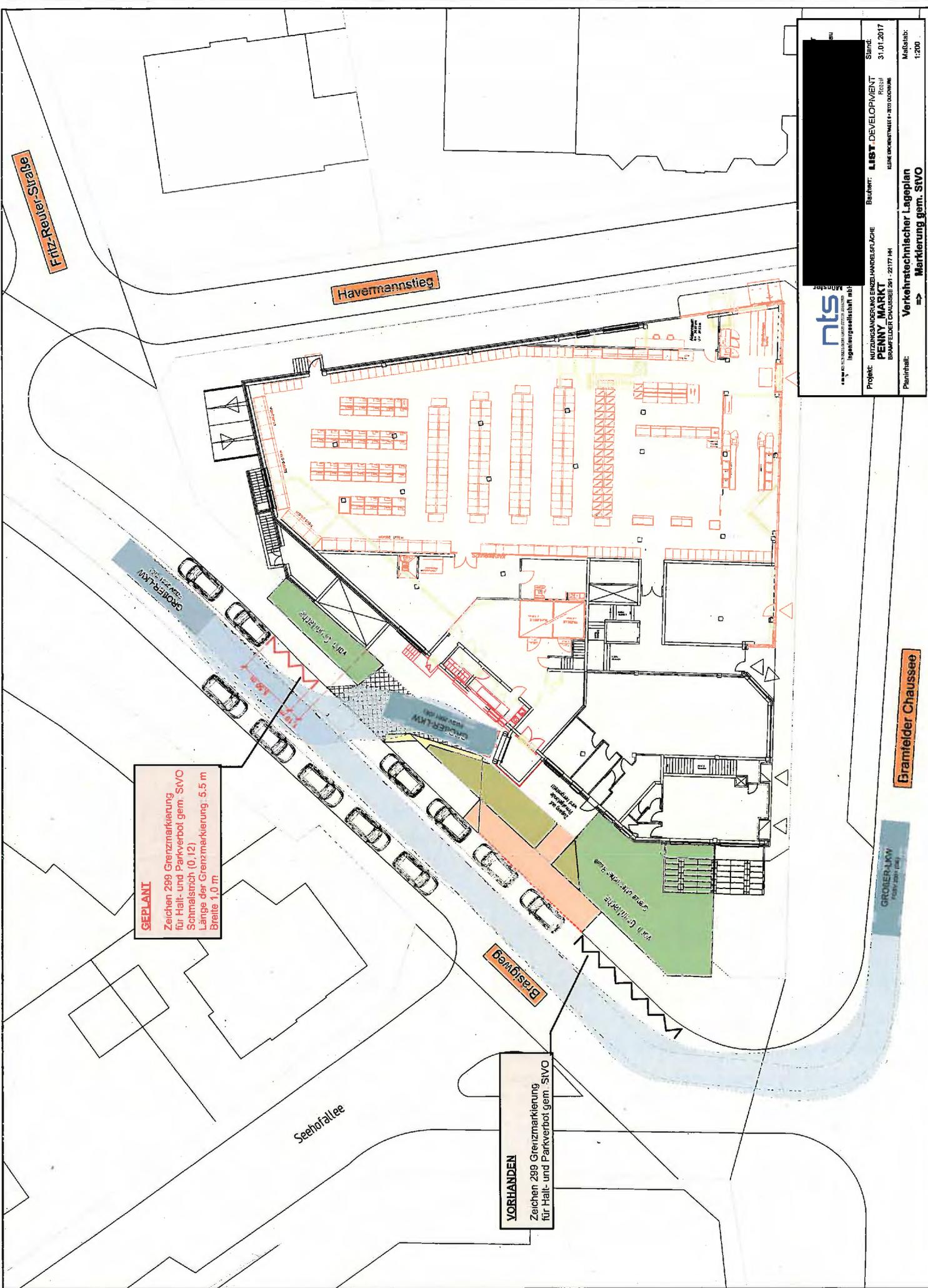
unter Aufhebung der Bezugsanordnung der PD 341/2 vom 19.02.1987 zur sichereren Verkehrsführung, die Verlängerung des bestehenden Haltverbots vor abgesenkten Bordsteinen durch Verkehrszeichen 299 (Grenzmarkierung) StVO angeordnet.

5. Begründung:

Durch die Nutzungsänderung des Gebäudes Bramfelder Chaussee 291 (Penny) wurde in Absprache mit dem Bezirksamt Wandsbek und dem Management des Gebäudes eine neue Überfahrt zur Anlieferung von Waren im Bräsigweg, auf der Rückseite des Gebäudes geschaffen. Auf Grund der Schleppkurven der anliefernden Fahrzeuge ist die Breite der Überfahrt nicht ausreichend, sodass das bestehende Parkverbot vor abgesenkten Bordsteinen durch Anordnung einer Grenzmarkierung, VZ 299 StVO, um 5,5 Meter verlängert wird.

6. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahme (siehe Skizze) erforderlich:
 - Grenzmarkierung VZ 299 StVO im Bräsigweg, von der Überfahrt 5,5 m in Richtung Norden.
7. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung bitte an PK 36





GEPLANT
 Zeichen 299 Grenzmarkierung
 für Halt- und Parkverbot gem. StVO
 Schmalstreich (0,12)
 Länge der Grenzmarkierung: 5,5 m
 Breite: 1,0 m

VORHANDEN
 Zeichen 299 Grenzmarkierung
 für Halt- und Parkverbot gem. StVO

nts
 nts
 Ingenieurbüro
 nts
 Ingenieurbüro

Projekt: NUTZUNGSANLEGE EINZELHANDELSLADUNG
 BRAUEREI CHAUSSEE 291 - 22177 HH
 Bauherr: LIST-DEVELOPMENT
 Real
 Stand: 31.01.2017
 ALLE URKUNFTEN SIND ZU BEHALTEN

Planinhalt: Verkehrstechnischer Lageplan
 → Markierung gem. StVO

Masstab: 1:200
 PLOT Nr. 61111 - Blatt: 01 M:1:200 14.01.2016 10:59



WIKR 21-5
WIKR 23
WIKR 222-0
WIKR 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

WIKR 6



Datum 12.01.2017
Aktenzeichen 036/8V/0024619/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Tucholskyring 37g
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 32154/2003
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

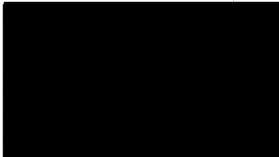
Tucholskyring 37g

die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.

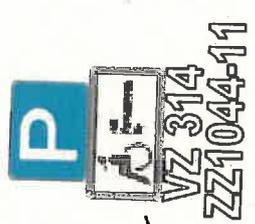
4. Begründung:

Die Antragstellerin ist Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen. Sie zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Tucholskyring herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.

5. Die Anordnung macht das Anbringen der Verkehrszeichen 314 StVO und dem Zusatzzeichen 1044-11 StVO (Genehmigungs-Nr. 32154/2003) am Lichtmast 7 und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“, gem. beiliegender Skizze, erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte PK 36



Zugang Haus 37 a-h



Lima 7

Gehweg



Piktogramm

Parkstandsmarkierung

Tucholskyring



Anlage zur StVB AO PK 36 vom 12.01.2017



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-0

W/MR G

W/STV G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellemenreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
W / MR G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 17. JAN. 2017

Management



Aktenzeichen 036/8V/0025239/2017
Datum 12.01.2017



Strassenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Edwin-Scharff-Ring 21/86, 45/82 und 60-68
2. StVB-Anordnung Polizeibezirk Wandsbek aus 1974
3. Entfernung überflüssiger Verkehrszeichen
4. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Edwin-Scharff-Ring 21/86, 45/82 und 60-68

unter Aufhebung der Bezugsanordnung des Polizeibezirk Wandsbek von 1974 die Entfernung überflüssiger Verkehrszeichen VZ 283-10/20/30 (Absolutes Haltverbot) StVO angeordnet.

5. Begründung:
Gem. § 45 (9) StVO dürfen Verkehrszeichen zur Gefahrenabwehr nur angeordnet werden, wenn dies zwingend geboten ist. Als zwingend geboten ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung der StVO nur, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt und allein in Betracht kommende Maßnahme ist.
Im geprüften Fall ist davon auszugehen, dass das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme oder die Regelung über das Parken mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsfluss gewährleisten.
6. Diese Anordnung macht die Demontage des VZ 283-10/20/30 StVO (siehe Skizze) mit VZ-Träger erforderlich.
7. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
8. m. d. B. u. Erledigungsmeldung an PK 36.





0 20 40 60 80m

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



1:2500

Plannummer: 13.01.2012



POLIZEI
Hamburg

W1112 23

W1112 232-0

W1112 G

W1112 G

PK362-StVB, Postfach 60.02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellemenreihe 135
22178 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR/G2 Geschäftszimmer
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Aktenzeichen **036/8V/0020173/2017**
Datum 10.01.2017

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Böckelweg 14
2. Ausnahmegenehmigung **Nr. 41900/07**
3. Unter Anwendung von 45 (1) StVO wird für den Böckelweg 14 die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. **Begründung:**
Die Berechtigte des barrierefreien Parkstandes ist verstorben. Der Platz kann somit für die Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Anordnung macht das Demontieren des VZ 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungsnummer 41900/07) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Zusendung einer Erledigungsmeldung.



POLIZEI
Hamburg

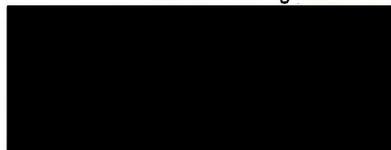
WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
WIKR 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

RK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR/G2 Geschäftszimmer
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

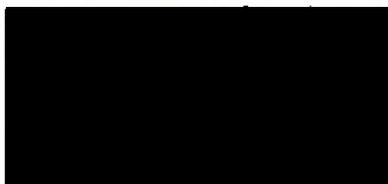
Bezirksamt Wandsbek



Aktenzeichen. **036/8V/0016948/2017**
Datum 09.01.2017

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Gropiusring 20
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 13166/2015
3. Unter Anwendung von 45 (1) StVO wird für den Gropiusring 20 die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Die Berechtigte des barrierefreien Parkstandes benötigt diesen nicht mehr. Der Platz kann somit für die Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Anordnung macht das Demontieren des VZ 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungsnummer 13536/10) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Zusendung einer Erledigungsmeldung.



Bezirksamt Wandsbek
Eing. 16. JAN. 2017
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0

PK382-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W/HR G
W/TSV 6

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung
W/HR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Aktenzeichen 038/8V/0012811/2017
Datum 06.01.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Walter-Heitmann-Straße 4-6 bis Schule

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Walter-Heitmann-Straße 4-6 bis Schule

folgendes an:

- VZ 1022-10 StVO Höhe Walter-Heitmann-Straße 4-6 entfernen,
sowie das beidseitige Zusatz-VZ „Veloroute 11“
- Versetzen des Zusatz-VZ „Veloroute 11“ (Geradeauspfeil) mit neuem Träger in Höhe der Grüninsel Walter-Heitmann-Straße/ Ebeersreye (Fahrtrichtung Eckerkoppel)
- VZ 1022-10 StVO Walter-Heitmann-Straße Höhe Schule/ Eckerkoppel entfernen
- Anbringen eines Zusatz-VZ Veloroute (Geradeauspfeil) an den vorhandenen VZ-Träger vor der Schule am rechten Fahrbahnrand (Fahrtrichtung Wendehammer)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- VZ 1022-10 StVO Höhe Walter-Heitmann-Straße 4-6 entfernen,
sowie das beidseitige Zusatz-VZ „Veloroute 11“
- Versetzen des Zusatz-VZ „Veloroute 11“ (Geradeauspfeil) mit neuem Träger in Höhe der Grüninsel Walter-Heitmann-Straße/ Ebeersreye (Fahrtrichtung Eckerkoppel)
- VZ 1022-10 StVO Walter-Heitmann-Straße Höhe Schule/ Eckerkoppel entfernen
- Anbringen eines Zusatz-VZ Veloroute (Geradeauspfeil) an den vorhandenen VZ-Träger vor der Schule am rechten Fahrbahnrand (Fahrtrichtung Wendehammer)

3 Begründung

Die Walter-Heitmann-Straße ist eine ruhige Anwohnerstraße innerhalb einer Tempo 30- Zone. Der linke 2 m breite, gepflasterte Gehweg zwischen Hausnummer 4-6 und Eckerkoppel ist in beide Richtungen für Radfahrer frei gegeben, gleichzeitig befindet sich hier an der Einmündung zur Eckerkoppel eine Grundschule.

Nach Beobachtungen des zuständigen Beamten im besonderen Fußstreifendienst kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen zwischen Fußgängern/ Schülern und Radfahrern. Zur Vermeidung dieser Konfliktsituationen werden Servicelösung und Gegenläufigkeit aufgehoben.

Da die Freizeitroute 11 vom Max-Herz-Ring durch die Walter-Heitmann-Straße in Richtung Traberweg verläuft ist die entsprechende Zusatzbeschilderung wie o.a. an den jeweils rechten Fahrbahnrand zu versetzen.

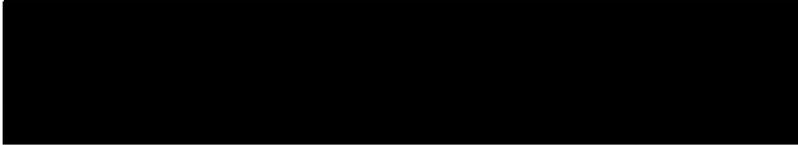
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

2 Verkehrszeichenpläne

Verteiler

W/MR 323

Ablage PK 382